

SERBIEN

Verordnung über Maßnahmen zur Feststellung, Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung der Schadorganismen *Anoplophora chinensis* (Thomson) bzw. *Anoplophora malasiaca* (Forster), die Verfahren zur Abgrenzung befallener, gefährdeter und befallsfreier Gebiete, die Bedingungen für die Aufhebung angeordneter Maßnahmen sowie das Verfahren zur Meldung ergriffener Maßnahmen

(Правилник о мерама за откривање, спречавање ширења и сузбијање штетног организма *Anoplophora chinensis* (Thomson) и *Anoplophora malasiaca* (Forster), начину одређивања граница зараженог, угроженог и подручја без штетног организма, условима за окончање наложених мера, као и начину обавештавања о предузетим мерама)

Quelle: Amtsblatt der Republik Serbien, Band 37/15 vom 24.04.2015; <https://pravno-informacioni-sistem.rs/eli/rep/sgrs/ministarstva/pravilnik/2015/37/4/reg>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Serbischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 12.10.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über Maßnahmen zur Feststellung, Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung der Schadorganismen *Anoplophora chinensis* (Thomson) bzw. *Anoplophora malasiaca* (Forster), die Verfahren zur Abgrenzung befallener, gefährdeter und befallsfreier Gebiete, die Bedingungen für die Aufhebung angeordneter Maßnahmen sowie das Verfahren zur Meldung ergriffener Maßnahmen

(Veröffentlicht im "Amtsblatt RS", Band 37/15 vom 24. April 2015)

Artikel 1

...

"Anfällige Pflanzen" im Sinne dieser Verordnung sind zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, deren Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser an der dicksten Stelle mindestens 1 cm beträgt, der folgenden Gattungen und Arten: *Acer*, *Aesculus hippocastanum*, *Alnus*, *Betula*, *Carpinus*, *Citrus*, *Cornus*, *Corylus*, *Cotoneaster*, *Crataegus*, *Fagus*, *Lagerstroemia*, *Malus*, *Platanus*, *Populus*, *Prunus laurocerasus*, *Pyrus*, *Rosa*, *Salix* und *Ulmus*.

Artikel 2

Zum Nachweis der Schadorganismen bei der Einfuhr anfälliger Pflanzen mit Ursprung in Drittländern, in denen die Schadorganismen bekanntermaßen vorkommen, ausgenommen China, in die Republik Serbien wird zusätzlich zur Nämlichkeitsprüfung eine Warenuntersuchung zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen in den Punkten 3, 9, 9.2 und 16 des Anhangs IIIA und in den Punkten 11.3, 11.4, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 32.1, 32.3, 33, 34, 36.1, 39, 40, 43, 44 und 46 des Anhangs IVA Teil 1 der Verordnung über die Listen der Schadorganismen auf das Vorhandensein der Schadorganismen durchgeführt und es wird geprüft, ob folgende Angaben in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" des Pflanzengesundheitszeugnisses enthalten sind:

- 1) die anfälligen Pflanzen haben während ihres gesamten Lebenszyklus an einem Ort der Erzeugung gestanden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und dieser Ort der Erzeugung liegt in einem Gebiet, das die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als befallsfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des befallsfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen;
oder
- 2) die Pflanzen haben vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang, d. h. jüngere Pflanzen während ihres gesamten Lebenszyklus, an einem Erzeugungsort gestanden, der nach Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von den Schadorganismen anerkannt wurde, und:
 - (1) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und
 - (2) der zweimal jährlich zu geeigneter Zeit amtlich auf Anzeichen der Schadorganismen untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Schadorganismus gefunden wurden; und
 - (3) an dem die anfälligen Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben,
 - auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung der Schadorganismen bestand oder
 - auf der geeignete Präventivbehandlungen zur Anwendung kamen und die von einer Pufferzone in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen der Schadorganismen durchgeführt werden.
 - 4) an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf die Schadorganismen unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme der Pflanzen. Gegebenenfalls sollte diese Untersuchung eine destruktive Probenahme einschließen, d. h. ein Verfahren, bei dem die Zerstörung der Pflanze, der die Probe entnommen wird, unvermeidlich ist (im Folgenden: destruktives Verfahren). Der Stichprobenumfang für die Kontrolle ist so bemessen, dass ein Befallsgrad von 1 % mit einer statistischen Sicherheit von 99 % festgestellt werden kann; oder
- 3) anfällige Pflanzen, die von Unterlagen gewonnen wurden, die die Anforderungen gemäß Punkt 2 dieses Artikels erfüllen, die veredelt wurden, und folgende Anforderungen erfüllen:
 - (1) zum Zeitpunkt der Ausfuhr beträgt der Durchmesser der Veredelungsreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm:
 - (2) veredelte Pflanzen wurden gemäß Punkt 2 Unterpunkt 4 dieses Artikels kontrolliert.

Artikel 3

Anfällige Pflanzen aus China...

Artikel 4

Warenuntersuchung bei der Einfuhr...

Artikel 5

Monitoring in Serbien...

Artikel 6

Maßnahmen bei Nachweis von Schadorganismen und Festlegung von befallenen, gefährdeten und befallsfreien Gebieten...

Artikel 7

Abgegrenzte Gebiete...

Artikel 8

Verbringen innerhalb Serbiens...

Artikel 9

Abgegrenzte Gebiete, Bekämpfung...

Artikel 10

Bekämpfungsmaßnahmen...

Artikel 11

Übermittlung von Befallsdaten...

Artikel 12

Aufhebung abgegrenzter Gebiete...

...

Nr. 110-00-41/2015-09

Belgrad, 17. April 2015